Eine Beschwerde gegen die Zulassung oder gegen die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist unzulässig.

2. Ablehnung der Zulassung hat zu erfolgen, wenn eine Beauftragung eines gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs nicht vorliegt. Die Ablehnung der Zulassung kann auch erfolgen aus Gründen, die in der Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers liegen (z. B. verwandtschaftliche oder andere Bindungen zum Angeklagten, Verletzung ihm obliegender Pflichten im Zusammenhang mit der Straftat). Das Gericht hat das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv von diesen Bedenken zu unterrichten, um ihm die Möglichkeit zu geben, von der Beauftragung Abstand zu nehmen oder einen anderen Bürger zu benennen. Werden dem Gericht solche Bedenken erst nach erfolgter Zulassung bekannt, kann es den Zulassungsbeschluß bis zum Abschluß der Beweisaufnahme im Einklang mit einem entsprechenden Antrag des beauftragenden gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs (Abs. 6) aufheben. Der Ablehnungsbeschluß ist stets zu begründen, über die Gründe der Ablehnung ist das Organ oder Kollektiv zu informieren. Eine Ablehnung der Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist nicht statthaft, wenn das Gericht eine dieser Mitwirkungsformen für nicht richtig oder erforderlich hält.

§198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Der durch die Straftat Geschädigte und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch der Staatsanwalt können bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist.

Jeder durch eine Straftat unmittelbar Geschädigte (vgl. Anm. zu § 17) hat das Recht, im Strafverfahren die Wiedergutmachung des ihm durch die Straftat verursachten Schadens zu fordern. Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches im gerichtlichen Hauptverfahren ist

- die Stellung eines schriftlichen Antrags durch den Geschädigten bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens;
- daß der Geschädigte nicht wegen dieses ihm durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens schon seinen Anspruch durch Klage (zivilrechtliches oder arbeitsrechtliches Verfahren) oder in anderer Weise (z. B. vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege) geltend gemacht hat oder bereits darüber entschieden ist.